

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 8. Mai 2026

6051 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Personalverordnung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 1. Oktober 2025 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 8. Mai 2026,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 1. Oktober 2025 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 8. Mai 2026

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Priska Lötscher	Isabelle Barton

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Priska Lötscher, Winterthur (Präsidentin); Michael Biber, Bachenbülach; Claudia Bodmer-Furrer, Maur; Susanne Brunner, Zürich; Leandra Columberg; Winterthur; Isabel Garcia, Zürich; Sonja Gehrig, Urdorf; Florian Heer, Winterthur; Benjamin Krähenmann, Zürich; Gabriel Mäder, Adliswil; Rafael Mörgeli, Stäfa; Fabian Müller, Rüschtikon; Roman Schmid, Opfikon; Stefan Schmid, Niederglatt; Sekretärin: Isabelle Barton.

Begründung

Mit der Vorlage 6051 soll die Personalverordnung (PVO) dahingehend geändert werden, dass elektronische Eingaben und Anordnungen (einschliesslich Zustellungen) zu einer gleichwertigen Alternative zum Handeln in Papierform werden. Diese Anpassung geschieht im Zuge der Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) und der neu erlassenen Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VEVV, LS 172.26), nach welchen Verfahrenshandlungen neu elektronisch erfolgen können. Angepasst werden in der PVO die Paragraphen zum Baurekursgericht (§ 31), zu den Personalausschüssen (§ 46) sowie zur Wahl (§ 48).

Die Kommission für Staat und Gemeinden beantragt dem Kantonsrat mit Beschluss vom 8. Mai 2026 einstimmig, die vom Regierungsrat beantragte Änderung der Personalverordnung im schriftlichen Verfahren zu genehmigen, da die Anpassungen eine logische Folge des verabschiedeten VRG und der dazugehörigen Verordnung sind. Die Anpassungen sind unumstritten und werfen keine Einwände auf.